

Stellungnahme der VDFS zum Entwurf einer UrhGNov 2015

A. Zum Filmurheberrecht

I. Die vorgeschlagenen Bestimmungen

Der Entwurf einer UrhGNov 2015 schlägt hinsichtlich des Filmurheberrechts folgende Bestimmungen vor:

1. Rechte der Filmurheber ieS

„Rechte am Filmwerk“

(1) Wer sich zur Mitwirkung bei der Herstellung eines Filmes verpflichtet, räumt damit für den Fall, dass er ein Urheberrecht am Filmwerk erwirbt, dem Filmhersteller im Zweifel das ausschließliche Recht ein, das Filmwerk sowie Übersetzungen und andere filmische Bearbeitungen oder Umgestaltungen des Filmwerkes auf alle Nutzungsarten zu nutzen. Hat der Urheber des Filmwerkes dieses Nutzungsrecht im Voraus einem Dritten eingeräumt, so behält er gleichwohl stets die Befugnis, dieses Recht beschränkt oder unbeschränkt dem Filmhersteller einzuräumen. Das Urheberrecht an den zur Herstellung des Filmwerkes benutzten Werken, wie Roman, Drehbuch und Filmmusik, bleibt unberührt. Dieser Absatz gilt für die Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke entsprechend. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen dem Filmhersteller und dem Filmurheber je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

2. Rechte der Filmdarsteller (ausübende Künstler)

Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

§ 69. Die Verwertungsrechte ausübender Künstler, die an den zum Zweck der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder anderen kinematographischen Erzeugnisses vorgenommenen Darbietungen in Kenntnis dieses Zwecks mitgewirkt haben, stehen dem Inhaber des Unternehmens (Filmhersteller oder Hersteller) zu. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche stehen den ausübenden Künstlern und dem Filmhersteller oder Hersteller je zur Hälfte zu, soweit sie nicht unverzichtbar sind.

II. Kritische Stellungnahme

1. Vorbemerkungen

1.1. Der vorliegende Entwurf ist in Bezug auf die Regelungen des Filmurheberrechts aus der Sicht der Filmschaffenden völlig abzulehnen. Er bringt für diese nur eine weitere Verschlechterung ihrer schon nach geltendem Recht unsachlich schlechten Rechtsposition und ist ausschließlich Produzenten freundlich konzipiert. Die vorgeschlagenen Regelungen sind, was die Umwandlung der *cessio legis* in eine widerlegliche Vermutung anlangt, bereits durch die Rechtsprechung des EuGH und diejenige des Obersten Gerichtshofs vorgezeichnet und bringt keine Neuerung, während andere dringende Reformanliegen überhaupt nicht angesprochen werden. Im Bereich des Schutzes ausübender Künstler wird vorgeschlagen, die geltende Regelung, die eklatant unionsrechtswidrig ist, beizubehalten.

1.2. Die vorgeschlagene Regelung ist, wie eben erwähnt, ausschließlich produzentenfreundlich ausgestaltet und steht mit den Ansprüchen an ein modernes Filmurheberrecht ebenso in auffallendem Widerspruch und hielte im Fall ihrer Gesetzwerdung einem wertenden Vergleich den Regelungen anderer EU-Mitgliedstaaten in keiner Weise Stand.

1.3. Hinzu kommt, dass Filmurheber und Filmdarsteller in die Vorbereitung dieses Novellenvorhabens in keiner Weise einbezogen wurden, während die Anliegen der Produzentenseite offensichtlich kritiklos umgesetzt werden sollen. Schon zum seinerzeitigen Arbeitspapier vom November 2012 erstattete Stellungnahmen und auf eine gerechte und zeitgemäße Interessenabwägung abzielende Formulierungsvorschläge wurden in keiner Weise berücksichtigt.

2. Zur vorgeschlagenen Vermutungsregelung

2.1. Gegen eine ausdrückliche Umwandlung der bisher als originäre Rechtezuweisung verstandenen *cessio legis* Regelung in eine widerlegliche Vermutungsregelung besteht freilich kein Einwand. Es handelt sich dabei, wie schon angedeutet, allerdings um keine Neuerung, da diese Aussage sowohl in der Rechtsprechung des EuGH¹⁾ als auch in derjenigen des OGH²⁾ in richtlinienkonformer Auslegung des geltenden Textes bereits ausdrücklich bestätigt wurde. Eine Notwendigkeit zu der nun vorgeschlagenen ausdrücklichen besteht jedoch nicht.

2.2. Die neu hinzugekommene Einbeziehung von Übersetzungen und (filmischen) Bearbeitungen bzw. Umgestaltungen eines Filmwerks steht mit der Regelung des § 39 in Widerspruch. Denn nach § 39 Abs 4 bedarf es grundsätzlich der Einwilligung des Filmurhebers, während bestimmte Fälle im zweiten Satz dieser Bestimmung ohnehin gesondert geregelt sind. Wenn für diese Einwilligung nun gleichfalls eine gesetzliche Vermutung eingeführt werden soll, so ist dies mit den Wertungen der erwähnten Bestimmungen unverträglich und stellt jedenfalls eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition von Filmurhebern dar die durch nichts begründet ist. Sie wurde unbesehen aus dem deutschen UrhG übernommen und passt in keiner Weise ins österreichische Recht. Gerade mit solchen Einzelurhebern wie den Übersetzern von Dialogen und demjenigen, der das Filmmaterial – wohl vor allem im Hinblick auf einen neuen Schnitt – umgestaltet, kann der Produzent ohne jede Schwierigkeiten individuell verhandeln, und bedarf es keiner Vermutungsregelung.

2.3. Das eben Gesagte trifft aber auch für den Hauptregisseur eines Filmwerks zu. Auch mit diesem kann der Produzent ebenso wie mit den Urhebern vorbestehender Werke (Drehbuchautoren und Urhebern von Stoffrechten) individuell verhandeln und ist kein Grund dafür einzusehen, weshalb für die Rechtseinräumung durch den Haupturheber des Filmwerks eine Vermutungsregelung gelten sollte, was dessen meist ohnehin nur schwache Verhandlungsposition im Verhältnis zu den meist „übermächtigen“ Produzenten weiterhin verschlechtert. Die Möglichkeit, mit Filmherstellern „auf Augenhöhe“ zu verhandeln, entspricht einer seit Jahren gestellten Forderung der Regieverbände und wird in dem vorliegenden Entwurf in keiner Weise berücksichtigt.

2.4. Vor allem aber ist die im zweiten Satz vorgesehene Unwirksamkeit von Vorabtretungen (an Verwertungsgesellschaften) unakzeptabel und spricht dem Filmurheber die Möglichkeit ab, seine Rechte in Teilbereichen kollektiv wahrnehmen zu lassen. Dies verstößt gegen elementare Grundsätze des Verwertungsgesellschaftenrechts und dessen Anliegen ebenso wie gegen fundamentale zivilrechtliche Prinzipien, wonach niemand mehr Rechte einräumen kann, als er selbst hat. Wörtlich genommen ist diese Regelung auch gleichheitswidrig und verletzt

1) Vgl EuGH 09.02.2012 C-277/10 – „Luksan/van der Let“ MR 2012, 23 (Michel Walter) = RdW 2012/164, 153 = wbl 2012/72, 203 = ZUM 2012, 313 = GRUR Int 2012, 341 = GRUR 2012, 489 = MMR 2012, 320.

2) OGH 17.12.2013 4 Ob 184/13g – „Fußballübertragungen/Live-Sportübertragungen“ MR 2014, 75 (Michel Walter) = GRUR Int 2014, 697 (Michel Walter) = ZfRV 2014/18, 85 = ÖBl 2014/31, 134 (Manfred Büchele) = wbl 2014/81, 233 = RdW 2014, 57 (Info aktuell) = jusIT 2014/28 S 58 (Elisabeth Staudegger) = ecolex 2014, 447 (Michael Horak) = EvBl 2014/75, 514 (Christoph Brenn); 17.09.2014 4 Ob 76/14a – „Luksan/Van der Let II“ MR 2015, 37 (Michel Walter) = ÖBl 2015/9, 42 (Manfred Büchele).

grundlegende Prinzipien der Vertragsautonomie, die auch verfassungsrechtlich garantiert ist. Der Verfassungsgerichtshof hat dies in einem anderen urheberrechtlichen Zusammenhang erst kürzlich bestätigt³⁾.

In diesem Zusammenhang übersieht der Entwurf, dass diese aus dem deutschen Recht übernommene Bestimmung im deutschen Recht nach herrschender Ansicht⁴⁾ gleichfalls auf die primäre Werkverwertung beschränkt ist und nicht für sekundäre Verwertungsrechte und Vergütungsansprüche gilt. Davon abgesehen gewährt § 20b dUrhG einen von der Innehabung der Rechte unabhängigen selbständigen Vergütungsanspruch gegen den Kabelbetreiber, was im österreichischen Recht ebenfalls fehlt.

Wie – mit Verlaub – absurd die vorgeschlagene Regelung ist, macht ein Zitat aus den Erläuternden Bemerkungen deutlich, in welchen die vorgeschlagene Regelung zwar in keiner Weise sachlich begründet und nur mit dem verfehlten Hinweis auf die deutsche Regelung zu rechtfertigen versucht wird, wenn abschließend wörtlich ausgeführt wird:

„... *Ein aus einer Vorausabtretung berechtigter Dritter ist danach ‚nur mehr‘ auf eventuelle Schadenersatzansprüche gegen den Filmurheber verwiesen.*“

Damit soll eine Rechtseinräumung an Verwertungsgesellschaften zwar für wirkungslos erklärt werden, während den Urheber zugleich eine Schadenersatzpflicht gegenüber seiner Verwertungsgesellschaft aufgebürdet wird (!).

2.5. Aber auch die Erstreckung der Vermutungsregel auf alle Nutzungsarten ist unsachlich, weil der Filmhersteller (wenn überhaupt) nur hinsichtlich der Primärnutzung einer Absicherung bedarf. Nur insoweit ist eine Vermutungsregelung auch durch Art 14^{bis} Abs 2 RBÜ gedeckt⁵⁾. Das deutsche Recht enthält zwar eine ähnliche Formulierung, wird aber von der herrschenden Lehre und Rechtsprechung dahingehend verstanden, dass die Vermutung nur für die primäre Verwertung gilt⁶⁾; diese Einschränkung fehlt im Entwurf einer UrhGNov 2015.

Zwar gilt die Vermutung nach deutschem Recht neuerdings auch für zulässige – allerdings ausdrücklich zu vereinbarende – künftige (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unbekannte) Nutzungsarten, doch gewährt das deutsche Recht – anders als das in urhebervertragsrechtlicher Hinsicht „rückständige“ österreichische Recht – einen Anspruch auf angemessene Vergütung (§ 32c dUrhG). Eine Übernahme der Formulierung des deutschen Gesetzes ohne dessen Grundhaltung und ohne Berücksichtigung des gesamten und in wesentlichen Fragen abweichenden rechtlichen Umfelds ist deshalb gleichfalls für die Filmschaffenden unannehmbar.

2.6. Auch diese Vorschrift bezüglich der Rechte zur filmischen Verwertung der bei der Herstellung eines Filmwerkes entstehenden Lichtbildwerke stammt aus dem deutschen Recht, ist aber im österreichischen Recht entbehrlich, da niemals strittig war, dass die vom Kameramann im Zug der Filmaufnahmen erstellten Kaderbilder in das Filmwerk einfließen, an welchem er Miturheber ist. Die nunmehr vorgesehene Vermutungsregel gilt deshalb für den Kameramann ohnehin, während die einfachen Licht- und Laufbildrechte originär dem gewerbsmäßigen Filmhersteller zustehen, weshalb es keiner Vermutungsregelung bedarf.

Sollten aber die anlässlich der Herstellung eines Filmwerks entstehenden Lichtbilder (Standfotos) gemeint sein, was unklar zu sein scheint, ist diese Sonderregelung nicht recht verständlich, weil der Filmhersteller hierüber ohne Schwierigkeiten vertragliche Regelungen herbeiführen kann und überdies unklar wäre, worin die filmische Verwertung von Standfotos bestehen könnte.

³⁾ VfGH 25.06.2014 B-17 705/2013 MR 2014, 355 (*Michel Walter*).

⁴⁾ Siehe *Katzenberger* in *Schricker/Loewenheim*, aaO § 89 Rz 21; *Dreier* in *Dreier/Schulze*, aaO § 89 Rz 37.

⁵⁾ Siehe dazu ausführlich *Michel Walter*, Die Regelung der Filmurheberschaft in der Berner Übereinkunft und die Schutzdauer-RL, MR 2011, 198.

⁶⁾ Siehe *Katzenberger* in *Schricker/Loewenheim*, Urheberrecht – Kommentar⁴ § 89 Rz 19; *Schulze* in *Dreier/Schulze*, UrhG³ § 89 Rz 34.

3. Zu den gesetzlichen Vergütungsansprüchen

3.1. Das Festhalten des Entwurfs an der Hälfteregelung für alle Vergütungsansprüche mit Ausnahme der Leerkassettenvergütung, ist für die VDFS nicht verständlich und steht mit dem Geist der „Luksan/Van der Let“ Entscheidung des EuGH in Widerspruch. Die damit verbundene Diskriminierung der Filmschaffenden, die sich die Vergütungsansprüche ohnehin mit den Filmdarstellern teilen müssen, wird darüber hinaus durch die - uE gleichheitswidrige - Altersschichtung und durch den Umstand noch verschärft, dass die Filmhersteller über parallele Laufbildrechte verfügen, die sie sich – aus nicht nachvollziehbaren Gründen – doppelt abgelten lassen wollen, obwohl es sich um ein und dieselbe Leistung handelt.

Die Erläuternden Bemerkungen zum Entwurf einer UrhGNov 2015 führen dazu wörtlich bloß folgendes aus:

„Da der EuGH mit Beziehung auf Hauptregisseure aber ohnedies ausgesprochen hat, dass der Anspruch auf den gerechten Ausgleich unverzichtbar ist, kommt hiefür auch die Aufteilungsregel des § 38 Abs. 1 UrhG nicht zum Tragen, sodass eine Änderung nicht erforderlich ist.“

Damit übersehen die Erläuterungen, dass neben dem Hauptregisseur auch noch zahlreiche weitere Filmurheber, wie Kameraleute, Schnitt, Postproduction, Filmarchitekten, Kostümbildner u.v.a. in Frage kommen, auf welche diese Aussage zwar gleichfalls anwendbar ist, vom Entwurf aber nicht klargestellt wird. Dasselbe gilt für die Rechte der Filmдарsteller. Davon abgesehen erfolgte die Klarstellung durch den EuGH – aus Gründen des beschränkten Anlassfalls - nur in Bezug auf die Leerkassettenvergütung, nicht aber auf sonstige gesetzliche Vergütungsansprüche, für welche die Rechtslage gleichfalls klarzustellen wäre.

3.2. Im Übrigen wäre die Unverzichtbarkeit (und Unabtretbarkeit) der gesetzlichen Vergütungsansprüche nach dem Vorbild des § 63a dUrhG auch ins österreichische Recht zu übernehmen und jedenfalls für die Leerkassettenvergütung auch gesetzlich festzuschreiben. Die aus dem geltenden Gesetz übernommene Wendung „soweit sie nicht unverzichtbar sind“ ist zudem unverständlich, weil das österreichische Recht – im Gegensatz zum Deutschen – die Unverzichtbarkeit der gesetzlichen Vergütungsansprüche – mit Ausnahme des hier nicht relevanten Folgerechts bildender Künstler und des hier gleichfalls nicht relevanten Beteiligungsanspruchs (nicht Vergütungsanspruchs!) im Fall des Vermietens oder Verleihens – nicht festgeschrieben hat. Sie wird allerdings bei richtigem Verständnis der Entscheidung des EuGH in der Rechtssache „Luksan/van der Let“ abzuleiten sein und wäre deshalb gleichfalls ausdrücklich gesetzlich festzuschreiben.

4. Zur vorgeschlagenen Regelung für Filmдарsteller

4.1. Die in den Erläuterungen zum Arbeitspapier 2012 vertretene und sich in dem Vorschlag auf Beibehaltung der geltenden Formulierung dieser Bestimmung niederschlagende Ansicht, die Vermiet- und Verleih-RL würde (dem nationalen Gesetzgeber) „weiterreichende Möglichkeiten der Übertragung der Rechte der Schauspieler an den Produzenten“ vorsehen, ist unrichtig⁷⁾. Denn nach ErwG 19 Vermiet- und Verleih-RL ist es dem Gesetzgeber der Mitgliedstaaten zwar vorbehalten, eine dem Art 2 Abs 5 entsprechende Vermutungsregelung – bei Gewährung eines unverzichtbaren Anspruchs auf angemessene Vergütung im Sinn des Art 4 – vorzusehen, keineswegs aber eine originäre Rechtseinräumung an den Produzenten⁸⁾. Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Rechte von Filmдарstellern originär dem Produzenten zustehen sollen, ist deshalb jedenfalls unionsrechtswidrig.

⁷⁾ Siehe *Silke v Lewinski* in *Walter/v Lewinski*, *Europen Copyright – A Commentary* (Oxford 2010) Rz 6.10.17.

⁸⁾ Zur Vermeidung von Missverständnissen sei hinzugefügt, dass sich der zweite Teil des ErwG 19 nicht auf Verträge mit Filmproduzenten, sondern auf Verträge ausübender Künstler mit Tonträgerproduzenten und Rundfunkunternehmen bezieht und darüber hinaus voraussetzt, dass eine solche vermutete Einwilligung mit dem Rom-Abkommen vereinbar ist, was nicht der Fall sein dürfte.

Vgl auch insoweit *v Lewinski*, aaO Rz 6.10.18.

4.2. Die Erläuternden Bemerkungen zum nunmehrigen Entwurf einer UrhGNov 2015 haben dies offensichtlich eingesehen und es vorgezogen, die Beibehaltung der unionsrechtswidrigen Regelung gar nicht zu begründen, wenn dort wörtlich folgendes ausgeführt wird:

„§ 69 übernimmt die derzeit in § 69 Abs. 1 enthaltene Bestimmung über die Zuweisung der Verwertungsrechte ausübender Künstler an einem gewerbsmäßig hergestellten Filmwerk an den Filmhersteller. Auf die Erläuterungen zu § 38 wird verwiesen.“

Dazu ist nur zu bemerken, dass die Erläuterungen zu § 38 hierzu naturgemäß keine Aussagen machen, zumal dort eine widerlegliche Vermutungsregelung vorgesehen wird.

4.3. Die vorgeschlagene Regelung ist aber auch nicht sachgerecht, und ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch in diesem Fall die Vorsehung einer widerleglichen Vermutungsregel ausreichen sollte; eine solche einzuführen, ist jedenfalls unionsrechtlich geboten.

4.4. Im Übrigen kann auf die vorstehenden Ausführungen hinsichtlich der Rechte von Filmurhebern verwiesen werden, wobei sich die Problematik für Filmdarsteller entsprechend darstellt.

III. Unberücksichtigte Reformanliegen

Bleibt zu bemerken, dass der Entwurf einer UrhGNov 2015 die Bemühungen der österreichischen Filmschaffenden um eine zeitgemäße Reform des österreichischen Filmurheberrechts völlig unberücksichtigt lässt, obwohl anlässlich der Diskussionen um das Arbeitspapier 2012 vom Bundesministerium für Justiz angekündigt wurde, hierüber Verhandlungen führen zu wollen. Offensichtlich ist dies am Widerstand des zuständigen Fachverbands in der WKO und/oder des ORF gescheitert. Wie bereits erwähnt, fanden solche Gespräche aber nicht statt, und beschränkt sich der vorliegende Entwurf darauf, Selbstverständliches festzuschreiben und eine weitere Verschlechterung der Rechtsposition von Filmurhebern und Filmdarstellern zu bewirken.

Wir erlauben uns, in diesem Zusammenhang folgendes in Erinnerung zu rufen:

- In Bezug auf die gesetzlichen Vergütungsansprüchen wäre, wie bereits erwähnt, ganz allgemein deren Unverzichtbarkeit ausdrücklich festzuschreiben und darüber hinaus klarzustellen, dass eine Unverzichtbarkeit – abgesehen von Abtretungen an Verwertungsgesellschaften – freilich auch die Unabtretbarkeit dieser Ansprüche in sich schließt.
- Im Übrigen sollte im Hinblick auf die Unwägbarkeiten individueller Vereinbarungen und kollektivvertraglicher Regelungen eine gesetzliche Aufteilungsregelung vorgesehen werden, was auch für die Beteiligung an den sekundären Nutzungsrechten einschließlich der Kabelweiterleitung iSd §§ 59a UrhG und für künftige Nutzungsarten, Rechte und Vergütungsansprüche, einschließlich der Zeiträume von Schutzfristverlängerungen, gilt.
- Die Filmurheber und Filmdarsteller extrem benachteiligende Sondervorschrift des § 38 Abs 1a UrhG für die Einkünfte aus der integralen Kabelweiterleitung sollte aufgegeben werden, nach welcher Filmurhebern und Filmdarstellern zusammen nur ein Drittel zustehen soll, den Produzenten dagegen zwei Drittel, wobei noch gesondert Ansprüche aus dem Leistungsschutzrecht des Laufbildherstellers geltend gemacht werden. Die Beibehaltung dieser Regelung erscheint aus der Sicht der Filmschaffenden untragbar.
- Schließlich wäre auch die in dieser Vorschrift vorgesehene „Untermieterstellung“ in Bezug auf das Recht der integralen Kabelweiterleitung ausdrücklich aufzugeben, die im Hinblick auf die „Luksan/Van der Let“-Entscheidung ohnehin weitgehend an Bedeutung verloren hat, durch das vorgeschlagene Abtretungsverbot aber wieder „aufstehen“ soll (!).
- Davon abgesehen erscheint die Aufgabe der unsachlichen und uE verfassungswidrigen „Altersschichtung“ gleichfalls dringend geboten, welche von allem Anfang an sachlich nicht gerechtfertigt war und heute gleichfalls weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Eine faire und moderne Regelung des Filmurheberrechts, welche die berechtigten Interessen des Filmproduzenten gleichermaßen berücksichtigt wie diejenigen der Filmschaffenden könnte danach wie folgt lauten:

Filmhersteller

§ 38. (1) *Wer sich vertraglich verpflichtet, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks mitzuwirken, räumt dem Filmhersteller für den Fall, dass er hieran ein Urheberrecht erwirbt, mit den in § 39 Abs. 4 enthaltenen Beschränkungen ein unbeschränktes Werknutzungsrecht hieran ein, wenn er mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart hat. Durch diese Vorschrift werden Urheberrechte, die an den bei der Schaffung des Filmwerks benutzten Werken bestehen, ebenso wenig berührt wie diejenigen des Hauptregisseurs.*

(2) *Die Rechtseinräumung an den Filmhersteller gilt*

(i) in Bezug auf noch nicht bekannte Nutzungsarten, künftig gewährte Verwertungsrechte und für Zeiträume einer Schutzfristverlängerung mit der Maßgabe, dass dem Urheber gegen den Filmhersteller ein Anspruch auf einen angemessenen Anteil an den Erträgen hieraus zusteht (§ 38a Abs. 2), und

(ii) in Bezug auf die öffentlichen Wiedergabe im Sinn des § 18 Abs. 3 und § 59, die Weiterleitung von Rundfunksendungen im Sinn des § 59a Abs. 1 und das Vermieten von Werkstücken (§ 16a Abs. 5) mit der Maßgabe, dass der Nutzer dem Urheber gleichwohl eine angemessene Vergütung zu bezahlen hat (§ 38a Abs. 2).

(3) *Die gesetzlichen Vergütungsansprüche des Filmurhebers stehen diesem – vorbehaltlich der Ansprüche des ausübenden Künstlers (§ 69 Abs. 1) und des Laufbildherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu (§ 38a Abs. 1).*

(4) *Auf die Rechte und Ansprüche nach den Absätzen 2 und 3 kann im Voraus nicht verzichtet werden. Die Anwartschaft hierauf unterliegt nicht der Exekution; eine Verfügung hierüber ist – außer zu Gunsten einer Verwertungsgesellschaft – unwirksam.*

(5) *Die Vergütungs- und Beteiligungsansprüche nach Absatz 2 können nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.*

Rechte an Darbietungen für ein Filmwerk

§ 69. (1) *Verpflichtet sich eine der in § 66 Abs. 1 genannten Personen vertraglich dazu, an der Herstellung eines gewerbsmäßig hergestellten Filmwerks oder kinematografischen Erzeugnisses mitzuwirken, räumt sie dem Filmhersteller an ihrer Darbietung ein unbeschränktes Nutzungsrecht ein, wenn sie mit dem Filmhersteller nichts anderes vereinbart hat. Die gesetzlichen Vergütungsansprüche dieser Personen stehen diesen – vorbehaltlich der Ansprüche des Filmurhebers (§ 38 Abs. 3) und des Laufbildherstellers (§ 74 Abs. 7) – zur Gänze zu (§ 38a Abs. 1).*

(2) *Zum privaten Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke darf jede natürliche Person durch Rundfunk gesendete Vorträge oder Aufführungen sowie die mit Hilfe eines Bild- oder Schallträgers bewirkte Wiedergabe eines Vortrages oder einer Aufführung auf einem Bild- oder Schallträger festhalten und von diesem einzelne Vervielfältigungsstücke herstellen. § 42 Abs. 2 und 3 sowie 5 bis 7, § 42a, § 42b Abs. 1 und 3 bis 6 gelten entsprechend.*

(3) *§ 38 Abs 2, 4 und 5, § 56 Abs. 1 und 3 sowie § 56a gelten entsprechend.*

B. Zur Speichermedienvergütung („Festplattenabgabe“)

1. Gesetzliche Deckelung bei EUR 29 Millionen: Kein fairer Ausgleich für die Filmschaffenden

Im Entwurf wird für die nächsten Jahre eine Deckelung der Maximaleinnahmen an Speichermedienvergütung UND Reprographievergütung vorgesehen. D.h. dass die zuständigen Verwertungsgesellschaften nicht mehr als EUR 29 Mio. im Jahr einheben dürfen. Das verstößt gegen das Grundrecht auf Eigentum.

Der Entwurf in der vorliegenden Form bestätigt zwar den Grundsatz der Speichermedienvergütung, verfehlt aber in der jetzigen Ausgestaltung ganz klar die EU-rechtliche Vorgabe und das kulturpolitische Ziel eines fairen Ausgleichs für die österreichischen Filmschaffenden. Die willkürliche Vermengung zweier unterschiedlicher Ansprüche (Speichermedien- und Reprographievergütung) bedeutet eine Verschlechterung für die Kunst, denn die beiden Vergütungsansprüche gelten völlig unterschiedliche Nutzungen ab und müssen auch durch gänzlich unterschiedliche Zahlungspflichtige geleistet werden.

Die **feste Obergrenze** stellt zudem eine ganz massive **Verschlechterung** zu Lasten der Urheber/innen gegenüber dem bisherigen Modell dar, nach dem die Vergütungshöhe zu verhandeln ist. Der genannte Höchstbetrag stellt übrigens auf die Summen **VOR Abzug der Rückvergütungen** ab und sieht einen für Reprographie- und Speichermedienvergütung gemeinsamen Gesamtbetrag vor.

Die beiden Ansprüche (Geräte- und Speichermedienvergütung) müssen voneinander getrennt werden. Sie haben miteinander nichts zu tun. Die Deckelung muss gestrichen werden. Sie müsste und würde bei Inkrafttreten des Gesetzes von den Rechteinhabern sofort vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpft werden.

2. Urheberfeindlich: Preisabhängige Tarifbasis

Als nutzungsabhängige Vergütung ist eine Deckelung von 6% auf den typischen Preis von Speichermedien und 11% im Bereich der Gerätevergütung abzulehnen. Damit wird **eine weitere Obergrenze** festgelegt. Alle übrigen, selbst die zu Gunsten der Urheber/innen formulierten Tarifkriterien, würden damit Makulatur.

Der Wert urheberrechtlich geschützter Werke lässt sich nicht am Gerätepreis festmachen, der nur vom Handel je nach Vermarktungschancen bestimmt wird. Aufgrund der derzeit bekannten Geschäftsmodelle werden die Produkte verschenkt oder zu sehr günstigen Preisen abgegeben, wobei Gewinne über eine lange Vertragsbindung beim Provider oder über das - nicht vergütungspflichtige - Verbrauchsmaterial und Zubehör erzielt werden. Eine maximale Deckelung des Prozentsatzsatzes am Gerätepreis kann daher nicht den tatsächlichen Schaden abgelden. Es ist auch keine Begrenzung nach unten vorgesehen. Die verhandelten und völlig unstrittigen Erlöse aus der Gerätevergütung würden ohne jede Begründung bei Inkrafttreten des Gesetzes erheblich (um bis zu 87%) sinken, eine angemessene Abgeltung für die Speichermedienvergütung ließe sich nicht erzielen. Damit würde eine entschädigungslose Enteignung stattfinden, die, begründungslos, zu einer erheblichen Verschlechterung für die österreichischen Rechteinhaber/innen führt.

Das Tarifkriterium, das eine preisabhängige Basis für die Gerätevergütung in Höhe von 11% und für die Speichermedienvergütung in Höhe von 6% normiert, hat zu entfallen.

3. Rückvergütung für Privatpersonen

Sehr kritisch sehen wir auch den Rückzahlungsanspruch des privaten Letztverbrauchers, der lediglich eine Behauptung aufzustellen und im Sinne von Glaubhaftmachung irgendwie zu begründen hat. Aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre ist eine Kontrolle quasi unmöglich, es würde lediglich der Aufwand für die Abwicklung der Rückerstattungen erheblich steigen. Das widerspricht der bisherigen Rechtsprechung des EuGH und des OGH und wäre daher nicht EU-rechtmäßig.

Der gewerbliche - also nicht private - Nutzer soll zurückfordern können, sofern er nicht ohnehin bereits vorab von der Zahlungspflicht freigestellt wurde. Privatpersonen sollten dies nicht können, zumal ihnen bei wiederverwendbaren Speichermedien immer die Möglichkeit der Privatkopie offen steht.

4. Rechtsunsicherheit für Konsument/innen: „Geringfügige Nutzung“

Der Entfall einer Vergütung auf Speichermedien oder Geräte, die nur „geringfügig“ für private und eigene Kopien genutzt werden, führt zwangsläufig zu gerichtlichen Auseinandersetzungen: Wie soll eine (nicht) bloß geringfügige Nutzung nachgewiesen werden? Reicht ein einziger Fall aus, in dem keine Kopien angefertigt wurden, oder ist eine Durchschnittsbetrachtung anzulegen? Schon bisher waren nur jene Medien vergütungspflichtig, die auch in einem wirtschaftlich relevanten Ausmaß für Privatkopien genutzt wurden - z.B. USB-Sticks, aber keine digitalen Diktiergeräte oder Fotoapparate.

Die Beschränkung der Vergütungspflicht für Speichermedien und Geräte bei nur geringfügiger Nutzung hat zu entfallen. Sie ist aufgrund der bestehenden Regelung bereits geltende Praxis!

5. Verhandelte Tarife nur für die ferne Zukunft wirksam - gesetzlich geregelte Enteignung ohne Entschädigung

Für neue Medien und Geräte sollen Vergütungen im Verhandlungsweg erst für einen Zeitraum nach 12 Monaten festgelegt werden können, für den dazwischen liegenden Zeitraum werden die Urheber für ihre Leistungen entschädigungslos enteignet. Das ist so, wie wenn Arbeitnehmer in Kollektivverträgen für die Zeit der Verhandlung keinen Lohn erhielten. Außerdem ist völlig unklar, was bei einer Nicht-Einigung geschieht. Es ist zu befürchten, dass die Künstler dann wieder jahrelang auf ihr Geld warten müssen.

Wir fordern die Streichung der Bestimmung, dass Gesamtverträge für neue Speichermedien und Geräte erst mit Wirksamkeit in 12 Monaten verhandelt werden können.

6. Ein Beirat als Verwaltungshürde und Verhandlungsbremse?

Der im Entwurf vorgeschlagene Beirat aus WKO, Verwertungsgesellschaften und Bundesarbeiterkammer kann das jetzige System der Direktverhandlungen nicht verbessern. Es ist - im Gegenteil - die Rolle der Bundesarbeiterkammer als „Konsumentenschützer“ völlig unverständlich und ein rein politisches Zugeständnis ohne inhaltliche Notwendigkeit. Es steht zu befürchten, dass Gesamtvertragsverhandlungen behindert, verzögert oder negativ beeinflusst werden.

Der Beirat soll ersatzlos gestrichen werden.

Wien, am 12. Juni 2015